

der Wirtschaftsverträge einbezogen werden. Gemeinsam mit den gesellschaftlichen Organisationen und den Produktionskomitees haben sie den Werktätigen die volkswirtschaftlich wichtigen vertraglichen Pflichten zu erläutern und die Initiative der Werktätigen bei der Vorbereitung und Erfüllung der Wirtschaftsverträge planmäßig zu fördern. Genosse Walter Ulbricht hat bei der Beratung des Entwurfs des Vertragsgesetzes im Staatsrat am 27. Januar 1965 besonders auf diesen Grundgedanken hingewiesen. Er hat ihn als Ausdruck des tiefen demokratischen Inhalts des neuen Gesetzes gekennzeichnet und seine besondere Bedeutung für die Anwendung des Vertragsgesetzes in der Wirtschaftspraxis betont.

Die rationelle Organisierung der zwischenbetrieblichen Kooperationsbeziehungen und die exakte Erfüllung der übernommenen Vertragspflichten ist eine wesentliche Voraussetzung für eine wissenschaftlich begründete ökonomische Wirtschaftsleitung. Die kritische Auseinandersetzung mit Tendenzen des Betriebsegoismus, mit mangelhaften Vertragsabschlüssen und fehlender Vertragstreue ist daher auch eine wichtige Aufgabe für die Parteiorganisation in den Betrieben.

Die sozialistische Kooperation ist eine Sache der Menschen, ihres Handelns, ihrer politischen Bewußtheit und ihrer richtigen Leitung. Das neue Vertragsgesetz ist in seiner Gesamtheit auf die praktische Verwirklichung dieses Grundsatzes gerichtet. In diesem Sinne muß es allen Werktätigen erläutert und mit ihnen durchgesetzt werden.

### Neue Qualität der Wirtschaftsverträge

Die Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft erfordert eine neue Qualität der Wirtschaftsverträge. Das neue Vertragsgesetz

enthält dazu alle erforderlichen Voraussetzungen. Die einseitige juristische Ausgestaltung der Wirtschaftsverträge wurde beseitigt und diese zu einem organischen Bestandteil des neuen ökonomischen Systems entwickelt. Die Wirtschaftsverträge wurden zu einem festen Bindeglied zwischen der Planung und dem in sich geschlossenen System ökonomischer Hebel ausgestaltet.

Welche Möglichkeiten und Aufgaben ergeben sich hieraus für die WB und ihre Betriebe?

1. Die Wirtschaftsverträge werden zu einem entscheidenden Instrument der Wirtschaftsleitung. Mit dem Übergang zur perspektivischen Planung bis 1970 stellen sie das notwendige Leitungsmittel dar, um die in der Direktive zum Perspektivplan festgelegten Hauptentwicklungsrichtungen planmäßig abzustimmen, zu konkretisieren und durch verbindliche Vereinbarungen in die Phase ihrer Realisierung überzuleiten.

2. Die Aufhebung starrer Vorschriften über die Termine für den Vertragsabschluß und die Beseitigung der Orientierung auf das laufende Planjahr ermöglichen es den Betrieben, die Verträge unter Beachtung ihrer jeweiligen spezifischen ökonomischen Erfordernisse über längere Zeiträume abzuschließen. Damit sind wichtige Voraussetzungen gegeben, um langfristige Absatz- und Versorgungsbeziehungen zu begründen. Die ökonomischen Interessen der Betriebe können dadurch rechtzeitig koordiniert und wirkungsvoller gesichert werden.

3. Das neue Vertragsgesetz schafft wichtige ökonomische Kriterien für die Ausgestaltung und Erfüllung der Wirtschaftsverträge. Mit seinen Vorschriften über die materielle Interessierung an höchste wissenschaftlich-technische und ökonomische Leistungen, über die Preisab- und Preiszuschläge, über die Garantieleistungen u. a. wurden die Wirtschaftsverträge stärker als Ansatzpunkt ökonomischer Hebel ausgestaltet. Dadurch wird ihre Wirksamkeit erhöht. Sie tragen aktiv dazu bei, die ökonomischen

---

(Fortsetzung von Seite 548)  
abgesetzt. Zuweilen werden Menschen für die ökonomische Arbeit bestimmt, die nicht über Spezialkenntnisse verfügen.

Es kommt leider auch vor, daß

Ökonomen entweder infolge mangelnder Ausbildung oder durch falsche Einstellung zur Ökonomik im Grunde genommen zu Registratoren werden. Im Zusammenhang damit muß man sich Gedanken darüber

machen, daß diese Kategorie von Mitarbeitern in vieler Hinsicht führenden Spezialisten gleichgesetzt werden muß, daß man auch ihre rechtliche Stellung festigt.

(Aus „Iswestija“ vom 8. April 1965)